

(5) Kann an den Kunden in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 10 Tagen keine endgültige Stellungnahme gegeben werden, so ist ihm das innerhalb dieses Termins durch einen Zwischenbescheid zu begründen.

§ 5

(1) Der Leiter der Verkaufsstelle hat die Eingaben regelmäßig entsprechend der betrieblichen Eingabenordnung zu analysieren, mit seinem Kollektiv und dem Kundenbeirat (z. B. HO-Beirat, Verkaufsstellenausschuß bzw. Mitgliederaktiv) auszuwerten und leitungsmäßige Festlegungen zur Verbesserung der Arbeit zu treffen.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe haben die Arbeit mit den Kundenbüchern insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Fristen, ihre Auswertung durch die Verkaufsstellenkollektive und darüber hinaus stichprobenweise die inhaltlich richtige Erledigung der Eingaben zu kontrollieren.

(3) In den periodisch zu fertigenden Eingabenanalysen ist die Arbeit mit den Kundenbüchern einzuschätzen. Schwerpunkte der Eingaben sind in die Analysen aufzunehmen, und es sind dazu leitungsmäßige Festlegungen zu treffen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. April 1954 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufsstellen und Gaststätten des gesellschaftlichen Einzelhandels (ZBl. S. 165) außer Kraft

(3) Soweit infolge örtlicher Bedingungen im Rahmen dieser Anordnung ergänzende Regelungen erforderlich sind, haben die Leiter der Handelsbetriebe eigenverantwortlich die notwendigen Regelungen zu treffen. Diese dürfen nicht zur Einengung dieser Anordnung führen.

Berlin, den 2. Januar 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

Arbeitsschutzanordnung 121/1*

— Seilfahrtsordnung —

vom 14. Januar 1969

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 — Seilfahrtsordnung — (Sonderdruck

* Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. 506 des Gesetzblattes)

Nr. 506 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau—Energie und Wismut folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Überschrift vor § 3 sind die Wörter „und Betriebserlaubnis“ zu streichen.

(2) § 4 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 51 Abs. 7, § 55 Abs. 3, § 65 Abs. 7, § 92 Abs. 1, § 100 Abs. 4 und § 101 Abs. 3 werden aufgehoben.

(3) In den folgenden Paragraphen sind die genannten Wörter zu streichen:

§ 3 Abs. 1: „besonderen“

§ 5 Abs. 1: „besonderer“

§ 20 Abs. 1: „allpolig“

§ 55 Abs. 4: „vor Ablauf der festgelegten Auftriebszeit“

§ 55 Abs. 5: „vor Ablauf der festgelegten Auftriebszeit“

§ 91: „und sind im technischen Betriebsplan anzugeben“

§ 92 Abs. 2: „übrigen“

§ 114: „von der Bergbehörde genehmigte“.

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, nachdem die Bergbehörde die Genehmigung zur Seilfahrt erteilt hat.“

§ 3

§ 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Stromkreis der Sperreinrichtungen ist die Notsignalanlage oder die Sicherheitsbremse einzuschalten. Beim Öffnen eines Tores während des Treibens muß die Notsignalanlage ertönen oder die Sicherheitsbremse ausgelöst werden.“

§ 4

(1) § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beim Einfahren des Fördermittels in die Hängebank und in das Füllort darf das Schachttor erst mit Vorsetzen der zu beschickenden Etage geöffnet werden.“

(2) Als § 29 Abs. 6 ist einzufügen:

„(6) Bei Güterförderung können beim Umsetzen der Etagen der Fördermittel die Schachtstore offenbleiben, wenn durch technische Einrichtungen die Fördermaschinensperreinrichtung nach dem Umsetzen der Etagen wieder wirksam ist.“